

Stadt Billerbeck

9. Änderung des Bebauungsplanes „Wüllen“

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am 10. April 2014 beschlossen, die 9. Änderung des am 8. September 1980 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes „Wüllen“ durchzuführen.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 6 Flurstücke: 308-316, 318-320, 323-333, 339-348, 351, 365, 366 (tlw.), 367-371, 604, 605, 730, 731.

Die Festsetzungen werden für das Plangebiet wie folgt geändert:

- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei Einzelhäusern sind max. zwei Wohneinheiten, bei Doppelhäusern max. eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.
- Die Festsetzung „Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen der an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig“ entfällt ersatzlos.
- Die zulässige Dachneigung wird mit 35° bis 45° festgesetzt. Untergeordnete Bauteile dürfen eine andere Dachneigung haben.
- Die Festsetzung 4): „Die Höhe der Traufe bei Satteldächern eingeschossiger Gebäude darf 3,00 m über festgesetzt OKF nicht überschreiten.“ entfällt ersatzlos.
- Die Festsetzung 8): „Die Drenpelhöhe darf 0,40 m nicht überschreiten“ wird ersetzt durch: „ Die Drenpelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten. Sie wird gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zur Oberkante Fußpfette.“
- Die Festsetzung 10): „Dacheindeckungen sind nur in dunklen Farbtönen zulässig“ entfällt ersatzlos.

Die übrigen Festsetzungen sind durch diese 9. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.